



Benützungsordnung Hafenkran im Föhnhafen Brunnen (Kranreglement)

1. Betriebsvorschriften

- 1.1 Folgende Personen dürfen den Kran bedienen:
 - a) Hafenmeister und sein(e) Stellvertreter
 - b) Trockenplatzmieter der Starflotte LUV
 - c) Werftpersonal mit Bewilligung der Liegenschaftenkommission
 - d) Weitere Personen mit Bewilligung der Liegenschaftenkommission
- 1.2 Für die Bedienung sind die vom Hersteller herausgegebenen Betriebsvorschriften sowie die Weisungen der SUVA einzuhalten. Mit Ausnahme des Hafenmeisters und seines Stellvertreters, für die eine Berufshaftpflichtversicherung der Gemeinde besteht, dürfen die unter Abs. 1 erwähnten Personen den Kran nur bedienen, wenn sie den Nachweis über den Abschluss einer entsprechenden Haftpflichtversicherung erbringen. Für Schäden an Boot oder Kran, die aus einer fehlerhaften Bedienung durch diese Personen resultieren, übernimmt die Gemeinde keine Haftung.
- 1.3 Betriebsstörungen, Beschädigungen und dgl. sind sofort dem Hafenmeister oder seinem Stellvertreter zu melden. Dieser informiert bei Bedarf die Gemeindeverwaltung zu Händen des Präsidenten der Liegenschaftenkommission.
- 1.4 Nach Betriebsende ist der Kran in die Ruheposition zu fahren und die Scherentraverse muss auf die Lagerböcke gelegt werden. Anschliessend muss der Kran abgeschlossen werden.
- 1.5 Der Kranschlüssel wird von der Liegenschaftsverwaltung der Gemeinde den gemäss Abs. 1 berechtigten Personen gegen Quittung und Depotgebühr von Fr. 100.00 abgegeben. Sie sind für die reglementskonforme Verwendung verantwortlich und dürfen ihn keinem Dritten übergeben und auch kein Doppel anfertigen.

2. Tarifordnung

- 2.1 Für die Benützung werden folgende Gebühren (inkl. MwSt.) erhoben:
 - a) Im Föhnhafen Brunnen auf gemeindeeigenen Plätzen stationierte Boote
Ein- oder Auswassern: Fr. 50.00, für einen Zeitaufwand von 30 Minuten
Mast stellen oder legen: Fr. 25.00, für einen Zeitaufwand von 30 Minuten
 - b) Übrige in der Gemeinde Ingenbohl stationierte Boote
Ein- oder Auswassern: Fr. 80.00, für einen Zeitaufwand von 30 Minuten
Mast stellen oder legen: Fr. 40.00, für einen Zeitaufwand von 30 Minuten
 - c) Ausserhalb der Gemeinde Ingenbohl stationierte Boote
Ein- oder Auswassern: Fr. 120.00, für einen Zeitaufwand von 30 Minuten
Mast stellen oder legen: Fr. 60.00, für einen Zeitaufwand von 30 Minuten

- d) Falls der Kran länger als 1/2 Stunde bedient werden muss, wird der Hafenmeister, bzw. sein(e) Stellvertreter für jede weitere angebrochene ¼ Std. mit Fr. 20.00 entschädigt.

Massgebend für die Kranbedienzeit ist der vereinbarte Zeitpunkt, d.h. allfällige nicht vom Hafenmeister bzw. sein(e) Stellvertreter verursachte Wartezeiten müssen voll entschädigt werden.

- e) Am Hafenkran ist eine Waaguhr installiert. Beim Ein- resp. Auswassern von Booten kann davon unentgeltlich Gebrauch gemacht werden.

Das separate Wägen von Booten untersteht der Tarifordnung 2.1 - 2.5.

2.2 Diese Preise gelten nur für die Kranbedienung.

2.3 Die vorstehende Tarifordnung wird am Kran angeschlagen.

2.4 Der Einzug der Gebühren erfolgt ausschliesslich durch den Hafenmeister oder seine(n) Stellvertreter. Für jede Kranbenützung muss eine fortlaufend nummerierte Quittung ausgestellt werden. Mit dem Gemeindekassieramt ist quartalsweise abzurechnen.

2.5 Für die Benützung des Krans ist eine frühzeitige Anmeldung beim Hafenmeister erforderlich. Ohne Anmeldung besteht kein Anspruch auf Bedienung.

2.6 Ausgenommen bei Spezialanlässen bleibt die Krananlage am Sonntag geschlossen.

3. Spezialfälle

3.1 Bei Regatten kann der Gemeinderat eine Pauschalgebühr festlegen.

4. Schlussbestimmungen

4.1 Sofern in diesem Reglement keine abweichenden Regelungen festgelegt sind, gilt die Hafensordnung.

4.2 Zuwiderhandlungen gegen dieses Reglement werden mit dem sofortigen Entzug der Benützungsbewilligung und des Kranschlüssels geahndet.

5. Inkrafttreten

Diese Benützungsordnung wurde vom Gemeinderat am 5. Dezember 2011 genehmigt und tritt auf den 1. Januar 2012 in Kraft. Sie ersetzt diejenige vom 1. Juli 2008.

Gemeinderat Ingenbohl
6440 Brunnen

Der Gemeindepräsident:



Der Gemeindegeschreiber:



Der Einfachheit halber wurde nur die männliche Form gewählt. Natürlich gilt diese auch für weibliche Personen.